

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 24.

Marienburg, den 26. März

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 24. März 1904.
Höheren Orts ist eine neue Feststellung der Belegungsfähigkeit des Kreises Marienburg mit Einquartierung angeordnet worden.

Zu dem Zweck wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen die erforderliche Anzahl des nachstehenden Formulars zugehen.

Ich ersuche, dasselbe auszufüllen und bestimmt bis zum 10. April einzureichen. Bei der Ausfüllung ist die größte Sorgfalt anzunehmen, da zu Rückfragen keine Zeit vorhanden ist.

Nachweisung über die Belegungsfähigkeit der Gemeinde.

Laufende Nummer	Name des Gebäudeeigentümers	Zahl der Feuerstellen mit Kocheinrichtung	Zahl der überhaupt vorhanden.					Zahl der im Belegungsfall entbehrlich.			Belegungsfähig, d. norm. Quart. mit Verpflegung		Belegungsfähig, bei engem Quartier			Bemerkungen				
			Wohnhäuser	benutzt. Stuben	Ställe, die sich zur Einrichtung von Pferden eignen	Schuppen	Kenneln	Stuben	Ställe, die sich zur Einrichtung von Pferden eignen	Lennen	Kenneln	Generale u. Stuboffiziere	sonstige Offiziere	Mannschaften (einschl. der Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts)	Pferde		Generale u. Stuboffiziere	sonstige Offiziere	Mannschaften (einschl. der Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts)	Pferde
1	2	3	4	4a	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Bartel, Wilhelm	1	1	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	6	—	Räuber Hofbes.
2	Schulz, Oskar	2	2	7	1	2	1	3	1	1	—	—	1	6	4	—	2	12	10	

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

- 1) normalem Quartier mit Verpflegung,
- 2) engem Quartier.

Das „enge Quartier“ soll den Truppen nur Unterkommen unter Dach und Fach möglichst in größeren taktischen Verbänden (Kompagnien, Bataillone, Eskadrons, Batterien) und eine Kochgelegenheit gewähren. Die Verpflegung, sowie Holz und Stroh bringen die Truppen in der Regel mit; es handelt sich gemeist darum bei schlechter Witterung, die ein Winteren unumgänglich macht, den Truppen ohne lange Marsche ein rasches Unterschlüpfen zu gewähren. (Noiquartier.) Unter diesem Gesichtspunkte und da jede größere Scheune, Viehhof, Schützenhaus oder dergl. für den Zweck ausreichend ist, sind möglichst hohe Zahlen anzusetzen.

Nr. 2. Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahnanleihen auf uns über:

1. 3 1/2-prozentige Anleihe der Altbamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft von 1898,
2. 3 1/2-prozentige Anleihe der Stargard-Güßtriner Eisenbahn-Gesellschaft,
3. 4-prozentige Anleihe der Kiel-Edernförde-Flensburger Gesellschaft III. Emission,
4. 3 1/2-prozentige Anleihe der Dortmund-Gruman-Entscheider Eisenbahn-Gesellschaft,
5. 3 1/2-prozentige Vorzugs-Anleihe-Scheine V. Reihe der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.

Die Zinsscheine dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Zinsgasse, hier, W. 8, Laubenstraße 29,

bei den königlichen Regierungshauptkassen, den königlichen Kreisstellen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbank-Anstalten eingelöst.

Die **gekündigten Anleihescheine** werden von dem genannten Tage ab nur von der Staatsschulden-Zinsgasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der königlichen Kreisstelle eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Zinsgasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Von diesen Regeln finden folgende Ausnahmen statt:

Die Zinsscheine zu der 3 1/2-prozentigen Anleihe der **Altbamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft** werden in Berlin ausschließlich von der Berliner Handelsgesellschaft und dem Bankhaus S. Bleichroeder eingelöst; außerhalb Berlins sind die Zahlstellen die oben angegebenen.

Die Zinsscheine zu der Anleihe der **Stargard-Güßtriner Eisenbahn-Gesellschaft** werden in Berlin auch von der Bank für Handel und Industrie, der deutschen Bank und der Kur- und Neumärktischen Ritterchaftlichen Darlehenskasse eingelöst und die Einlösung der gekündigten Anleihescheine wird außer von den Regierungshauptkassen und der Kreisstelle in Frankfurt a. M. auch von den oben genannten Stellen und der Kreisstelle in Soltau vermittelt.

Die gekündigten Anleihescheine III. Emission der **Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft** können außer bei den regelmäßigigen Stellen auch bei der Kreisstelle in Kiel zur Einlösung eingereicht werden.

Ebenso können die gekündigten Anleihescheine der **Dort-**

mund-Cronau-Entscheider Eisenbahn-Gesellschaft auch bei der Kreiskasse in Dortmund eingereicht werden. Diejenigen Zinscheine dieser Anleihe, auf denen noch die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin als Einlösungsstelle bezeichnet ist, werden auch bei dieser eingelöst.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die Prozentigen Konjols, welche im Umtausch gegen die Aktien der oben genannten Eisenbahn-Unternehmungen und der Marienburg-Mamfaer Eisenbahn-Gesellschaft gegeben worden sind, **gebührenfrei** in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, wenn sie zu diesem Zwecke bis zum 15. August d. J. bei uns eingeliefert werden.

Berlin, den 3. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Marienburg, den 14. März 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Remonte-Ankauf für 1904.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Danzig die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 25. April 9 Uhr vorm. Lutznau Kr. Danziger Niederung,
- 26. " 9 " " Liebau b. Dirschau,
- 27. " 9 " " Schöneberg a./B. Kr. Marienburg,
- 28. " 10 " " Fürstena u. Kr. Elbing Land,
- 29. " 11 " " Tralau Kr. Marienburg,
- 30. " 8 " " Altmaßnerberg Kr. Marienburg,
- 3. Mai 7 " " Altfelde Kr. Marienburg,
- 21. " 8 " " Elbing,
- 11. Juni 8 " " Br. Stargard,
- 22. August 8 " " Marienburg Westpr.

Außerdem im Regierungsbezirk Königsberg i./Pr.

17. Juni 7.¹⁵ Uhr vorm. Alt-Dollnadt Kr. Pr. Holland.

2. Die anaufkauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

- 3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Kopfhänger erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Ronddrüslichkeit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Kerppfeßen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab (Kerppfeßen).
- 4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentlich gehören, müssen sich geädigt ausweisen können.
- 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unenigentlich mitzugeben.
- 6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwefel der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorliegende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Reichsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Danntik.

Marienburg, den 22. März 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die Interessenten auf die Märkte aufmerksam zu machen.

Der Nachmarkt in Marienburg am 22. August ist nur für solche Pferde bestimmt, die bei den Frühjahrsmärkten wegen vorübergehender Umstände vom Ankauf zurückgestellt wurden.

Nr. 4. Marienburg, den 28. März 1904.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises bringe ich die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Königlichen Regierung in Danzig vom 3. Januar 1881, betreffend Forderung des regelmäßigen Schulbesuchs, wonach in **den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals** die im verfloßenen Vierteljahr zu- und weggezogenen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem Lehrer namhaft zu machen sind, in Erinnerung.

Nr. 5. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sammlung S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Westpreußen zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges. Sammlung S. 230) verordnet:

Mit Geldstrafe bis zu 60 A wird bestraft, wer, abgesehen von den in § 38 für Holz gegebenen Bestimmungen aus einem fremden Waide oder Torffisch andere Gegenstände als Holz, welche er erworben hat oder zu deren Bezug in bestimmten Mäßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundbesitzers oder dessen Vertreters, vor Rückgabe des Verabfolgetzels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder von einem anderen als dem ihm angewiesenen Bezugsorte entnimmt oder auf anderen als den bestimmten Wegen fort schafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Danzig, den 4. März 1904.

Der Ober-Präsident. gez. Delbrück.

Marienburg, den 24. März 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 6. Marienburg, den 23. März 1904.

An Stelle des erkrankten Amtsvorstehers Wiebe in Bordenau werden die **Amtsgeschäfte des Bezirks Barendt** bis auf Weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, **Hofbesitzer Warentin in Palschau** wahrgenommen.

Nr. 7. Marienburg, den 24. März 1904.

Neuausträge von Schweinefleisch

Kreise	Gemeinde bzw. Gutsbezirke	Namen der Eigentümer
Marienburg	Hohenwalde	Molkereipächter Grader
Thorn	Bischof	Gutsbezirk
Grandsing	Wd. Nehwalde	Molkereibesitzer Schön
Erfolgsen ist die Suche in		
Rosenberg	Bischofswerder	Fischlermeister Rabtle
Rosenberg	Bischofswerder	Klempnermeister Wegner
Rosenberg	Bischofswerder	Besitzer Ehler
Rosenberg	Gr. Peterwitz	Besitzer Karoß
Culm	Glanthau	Domäne
Thorn	Schönwald	Gastwirt Koesner

Nr. 8. Marienburg, den 24. März 1904.

Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Weber in Dröske ist die **Schweinefleuche ausgebreitet**.